

**Wirt. Geldliche- und  
Klartumverein in Stuttgart**

Konto:  
beim Postamt Stuttgart 2124  
bei der St. G. Nr. 2444  
Geldhefte: Ludenstraße 8 III  
Fertig Stuttgart 2124

führers; jedoch ist für einen Beschluß, der eine Änderung der Satzungen enthält, eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

**§ 14**

Der Vereinsführer hat Anträge, die von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich bei ihm gestellt werden, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

**VI. Auflösung des Vereins**

**§ 15**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Das nach der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an eine von der Mitgliederversammlung zu bezeichnende, ähnlichen Zwecken dienende Anstalt oder Vereinigung. Die Beiratsmitglieder gelten als Liquidatoren mit den in §§ 48—53 des BGB. angeführten Rechten und Pflichten.

Stuttgart, Oktober 1936.